

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Reparaturbedingungen (nachfolgend die „ARB“) gelten für die Ausführung von Reparaturen, Umbauten, Arbeiten an Ausrüstung oder an Teilen von Schiffen. Gegenstand dieser ARB sind mithin werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers; ergänzend finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung. Die ARB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese ARB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Reparaturbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich im Einzelfall zugestimmt. Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Ware in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.

## 2. Vertragsabschluss, Form

2.1 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ARB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

2.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ARB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 3. Auftrag und Auftragsunterlagen

3.1 Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind nach Durchführung des Auftrages kostenlos zurückzusenden.

3.2. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Mängelhaftungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers nicht berührt.

## 4. Preise, Preisstellung

4.1 Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt unseres schriftlichen Auftrags und der darin genannten Unterlagen maßgebend.

4.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie enthalten sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen können.

4.3 Wird nach Stunden abgerechnet, sind geleistete Stunden mit von uns unterzeichneten Arbeitsbelegen nachzuweisen.

## 5. Ausführungstermine

5.1. Unbeschadet unseres gesetzlichen Rechts auf Selbstvornahme hat uns der Auftragnehmer rechtzeitig zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Termine nicht einhalten wird.

5.2 Werden die vereinbarten Fristen und Termine vom Auftragnehmer schuldhaft nicht eingehalten, so werden wir eine angemessene Frist zur Leistung setzen; nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein. Kommt der Auftragnehmer mit der Fertigstellung des Leistungsgegenstandes in Verzug, können wir unbeschadet unserer gesetzlichen Verzugsansprüche, bei



Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises, verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5.3 Vorzeitige Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.

## **6. Zahlung, Forderungsabtretung**

6.1 Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Abnahme oder vollständiger Durchführung der Leistung.

6.2 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer Einwilligung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen, insbesondere auch nicht für Forderungen, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

6.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

## **7. Abnahme**

7.1 Wird eine formelle Abnahme vereinbart, so wird der Abnahmetermin zwischen den Parteien festgelegt und in einem Abnahmeprotokoll festgehalten, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

7.2 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigern wir deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

## **8. Mängelhaftung, Verjährung, Leistungsbeschreibung**

8.1 Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit des Werkes sowie dafür, dass das Werk dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände und insbesondere den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Im Falle des Vorliegens von Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Der Auftragnehmer garantiert die Asbestfreiheit des gelieferten Werkes.

8.2 Kommt der Auftragnehmer trotz Aufforderung seiner Nacherfüllungsverpflichtung und sonstigen Mängelhaftungsverpflichtungen innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern, und Schadensersatz zu verlangen.

8.3 Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen bei uns in andere Gewerke oder Sachen eingebaut werden, gehören die im Falle der mangelhaften Lieferung notwendigen Kosten des Ausbaus des mangelhaften gelieferten Teils sowie des Einbaus für das nachgelieferte Teil zu den Kosten der Nacherfüllung. Der Auftragnehmer hat hierfür ebenso wie für die Nacherfüllung verschuldensunabhängig einzustehen.

8.4 Unsere Ansprüche aus der Mängelhaftung und auf Schadensersatz verjähren in 36 Monaten nach Eingangsdatum, oder, falls eine Abnahme stattfindet, in 36 Monaten ab der Abnahme, oder, falls stattdessen eine Inbetriebnahme vorgesehen ist, in 36 Monaten ab Inbetriebnahme. Soweit die Leistungen und/oder Liefergegenstände für ein Bauwerk bestimmt sind oder selbst ein Bauwerk darstellen, beträgt die Verjährung 5 Jahre ab dem in Satz 1 genannten Ereignis.

## **9. Verletzung von Schutzrechten**



9.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass weder durch seine Leistung noch durch die Benutzung des Werkes Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

9.2 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem jeweiligen Vertragsschluss.

## **10. Reparaturarbeiten auf Schiffen**

Vor Beginn der Arbeiten auf Schiffen hat sich der Auftragnehmer beim Leiter Technik oder dessen Vertretung über eventuelle Gefahren zu unterrichten und mit diesem die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Er ist verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Umwelt- und Entsorgungsvorschriften und sämtliche sonstigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Leiter Technik oder sein Vertreter ist Beauftragter im Sinne von § 3 Abs. 11 UVVSee (Unfallverhütungsvorschrift Seeschifffahrt, Gültig ab 01.04.2018) und hat zur Durchführung dieser Aufgabe Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten.

## **11. Haftpflicht**

11.1 Der Auftragnehmer stellt uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehen und die auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, insbesondere darauf, dass der Auftragnehmer die in Abschnitt 8.1 genannten Vorschriften nicht eingehalten hat. Diese Freistellungsklausel gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen entstehen.

11.2 Etwaige uns entstandene Schäden hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

11.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er unterhält während der Dauer dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von mindestens 3 Millionen Euro, für Sach- und Bearbeitungsschäden in Höhe von mindestens 1 Million Euro. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers vorzulegen.

## **12. Ausschluss der Haftung für Gegenstände des Auftragnehmers**

Für Verlust und Beschädigung von Gegenständen, die dem Auftragnehmer oder seinen Beschäftigten gehören, übernehmen wir keine Haftung. Unberührt bleibt die Haftung im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensstiftung.

## **13. Zollfreiheit**

13.1 Der Auftragnehmer hat bei Aufträgen, die in einem Zollausschlussgebiet oder Freihafen durchzuführen sind, bis zur vollständigen Beendigung des Auftrages die geltenden Zollvorschriften zu beachten.

13.2 Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, insbesondere auch von finanziellen Aufwendungen nach dem Ordnungswidrigkeiten- oder einem sonstigen Gesetz frei, die auf eine Verletzung der Zollvorschriften durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind.

## **14. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

14.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Esteburgring 21, 21635 Jork. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen ARB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am



allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. 14.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem die Leistungen tatsächlich zu erbringen sind.

14.3 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG). Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden in unserer EDV gespeichert.